

Hausordnung

Ruhe

1. Die Hausgemeinschaft ist aufgebaut auf der Grundlage gegenseitiger Rücksicht.
2. Ruhestörungen in der Wohnung, im Treppenhaus, Gang und Hof sind zu vermeiden.
3. Radio, Stereo- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Ab 22.00 Uhr bis morgen 7.00 Uhr ist in besonderem Maße auf die Hausgemeinschaft Rücksicht zu nehmen.
4. Das Teppichklopfen bleibt beschränkt auf die polizeilich vorgeschriebene Zeit.
5. Störende Geräusche, durch die andere Bewohner belästigt und in der häuslichen Ruhe beeinträchtigt werden, sind mit Rücksicht auf ein gedeihliches Zusammenleben unter den Hausbewohnern zu vermeiden.
6. Gesang und das Musizieren auf Instrumenten und mit Lärm verbundene handwerkliche Arbeiten sind in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 7.00 Uhr zu unterlassen.

Sauberkeit auf dem Grundstück und in den Gebäuden

1. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu schütten; diese sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ungeziefer geschlossen zu halten.
2. Sperrmüll und Abfälle außerhalb der Müllgefäße werden von der öffentlichen Müllabfuhr nicht abtransportiert. Für den Abtransport von Sperrmüll muss jeder Mieter selbst sorgen.
3. Selbstverständlich dürfen in Müllbehälter und -anlagen keine glimmenden oder brennenden Stoffe geworfen werden.
4. Das Heraushängen oder Ausschütteln von Gegenständen aller Art zum Lüften oder zum Reinigen aus dem Fenster oder über die Balkonbrüstung ist nicht gestattet.

Verkehr und Benutzung der Räume / Freiflächen

1. Auf den Treppen, Gängen, Vorplätzen usw. dürfen keinerlei den Verkehr hindernde und gefährdende Gegenstände, z.B. Schuhregale, Fahrräder usw. abgestellt oder abgelegt werden.
2. Zugelassene Personenkraftwagen und Krafträder dürfen nur auf den dafür vorgesehen Plätzen, andere Fahrzeuge dürfen auf dem Grundstück überhaupt nicht abgestellt werden.
An bestimmte Mieter vermietete Pkw-Plätze dürfen von anderen Mietern nicht benutzt werden, die übrigen Plätze stehen allen Mietern gleichermaßen zu, jedoch kann ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder wenn mehr Fahrzeughalter als Plätze vorhanden sind – auf einen Platz nicht gewährt werden.
Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Grundstück nicht repariert oder gewaschen werden.
3. Absperr- oder Regelventile u.a. Einrichtungen in Mieterkellern dürfen nicht zugestellt werden.
4. Der Hof ist seitens der Mieter freizuhalten.
5. Beim Waschen von Wäsche in den Mieträumen ist dafür zu sorgen, dass durch die Feuchtigkeit keine Schäden entstehen.
6. Auf Balkonen, Loggien und Veranden darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung zum Trocknen aufgehängt werden.
Das Anbringen von Wäschegevästen an den Fensterfassaden u.ä. ist untersagt.
Auf Balkonen, Loggien und Veranden darf nicht gegrillt und keine besonders schweren Gegenstände abgestellt werden. Dort vorhandene Abflussöffnungen sind freizuhalten. Schnee muss rechtzeitig entfernt werden, damit das Mauerwerk nicht durchfeuchtet wird.
7. Das Betreten und Begehen des Daches ist verboten.
8. Das Anbringen von Balkonvorbauten, Reklameschildern, Fenstergittern, Fensterläden, Jalousien und dgl. bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Diese Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
9. Der Mieter ist verpflichtet das einheitliche Bild des Treppenhauses, der Fassade und der Balkonanlage zu bewahren.

Unterschrift Mieter

Schutz und Erhaltung des Eigentums

1. Mit Feuer und offenem Licht ist größte Vorsicht geboten. Boden- und Kellerräume dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Bodenräume, Kellerräume- und Gänge und Gemeinschaftsräume müssen frei von Gerümpel bleiben; feuergefährliche Gegenstände und brennbare Flüssigkeiten dürfen dort nicht gelagert werden.
Mit Propan- oder Butangas betriebene Öfen und Herde dürfen nicht aufgestellt werden.
2. Bei Störungen und Beschädigungen an Gas- und Wasserleitungen sind diese sofort abzustellen und dem Vermieter oder die von ihm beauftragte Person zu unterrichten.
3. Vor dem Anbringen von Dübeln oder dem Einschlagen von Nägeln hat sich der Mieter über die Lage der Wasser- und Abwasser- sowie anderer Versorgungsleitungen zu informieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für alle etwaigen Schäden.
4. Bei Eintritt von Frostwasser müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Einfrieren der Wasserleitungs- und Abflussrohre zu verhindern (Schließen der Fenster und der Haus-, Keller- und Hoftüren, erforderlichenfalls Einstellung des Gebrauchs der Wasserleitung und Ablassen des Wassers aus den Leitungen und Spülkästen, Erwärmung der Räume, in denen Leitungen verlegt sind). Die Beseitigung der Schäden, die infolge mangelnden Frostschutzes entstanden sind, ist Sache des Mieters.
5. Bei Unwetter sollen alle Fenster der Wohnung sowie Flur-, Boden- und Kellerfenster geschlossen werden.
6. Die dem Mieter beim Einzug übergebenen Schlüssel sind nur für die Haushaltsangehörigen des Mieters bestimmt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Wohnungsunternehmens. Für jeden Missbrauch dieser Schlüssel haftet der Mieter für sich, seine Familienangehörigen und seine Untermieter.
Beim Auszug ist es Pflicht des Mieters, sämtliche Schlüssel, auch Nachgefertigte, an das Wohnungsunternehmen auszuhändigen. Unterbleibt die Aushändigung, haftet der Mieter für die Kosten, die dem Wohnungsunternehmen durch Abänderung der in Betracht kommenden Schlösser und Schlüssel entstehen.
7. Es ist die Aufgabe der Mieter, Badewannen, Spül-, Handwasch- und Klosettbecken stets in gebrauchsfertigem Zustand zu halten. Verstopfungen in Abflussleitungen muss der Mieter auf seine Kosten beseitigen.
8. Die Wohnung soll von allem Ungeziefer reingehalten werden. Zeigt sich Ungeziefer, so hat der Mieter sofort für gründliche Beseitigung zu sorgen.
9. Die in den Aufzugskabinen angebrachten Sicherheitsvorschriften und Belastungsgrenzen sind zu beachten. Aus Gründen der Sicherheit dürfen mehr Personen oder schwere Lasten als zulässig nicht befördert werden.
10. Wird infolge von Abwesenheit des Mieters die Wohnung längere Zeit nicht bewohnt, so soll der Hauswart hierrüber und über den Hinterlegungsort der Schlüssel unterrichtet werden, damit er in dringenden Fällen (z. B. Wasserrohrbruch) die Wohnung betreten kann.
11. Hunde und Katzen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gehalten werden. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich Unzulänglichkeiten ergeben. Von Haustieren verursachte Verschmutzungen sind vom Tierhalter zu beseitigen.
12. Möbeltransporte, welche Zufahrten und andere Verkehrswege des Grundstücks über das normale Maß beeinträchtigen sind dem Vermieter anzuzeigen.
13. Kellerfenster sind im Winter offen und im Sommer geschlossen zu halten

Unterschrift Mieter